

der Werktätigen verlangt werden, es sei denn, die Gesetze der UdSSR oder der Unionsrepubliken sehen eine ausschließliche Zuständigkeit für bestimmte notarielle Handlungen vor.

In der RSFSR gelten insoweit z. B. folgende Grundsätze: Verträge über die Veräußerung und die Verpfändung von Gebäuden sowie Verträge über die unbefristete Nutzung von Grundstücken zur Errichtung eines Wohnhauses können nur bei dem Notariat notariell beurkundet werden, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Gebäude bzw. das Grundstück befindet. Das gilt auch für Bauverbote und deren Aufhebung. Die Sicherung von Nachlässen und die Erteilung von Erbscheinen erfolgen am ständigen Wohnsitz des Verstorbenen. Bescheinigungen über das Eigentumsrecht an einem bestimmten Teil des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten, wenn ein Ehegatte verstorben ist, werden am Ort der Eröffnung des Nachlaßverfahrens ausgestellt. Wechselproteste wegen Nichtzahlung oder Nichtakzept kann nur das Notariat des Zahlungsorts abfassen; dieses ist auch zuständig für die Annahme von Geld- und Wertpapieren zur Verwahrung. Die Beurkundung der Nichtzahlung von Schecks wird vom Notariat am Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen vorgenommen. Die Beweissicherung erfolgt nur durch das Notariat, in dessen Rayon die Handlungen zur Beweissicherung vorgenommen werden müssen.

Den Staatlichen Notariaten obliegen nach Art. 10 des Gesetzes folgende notarielle Handlungen:

- Sie beurkunden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen (Verträge, Vollmachten, Testamente),
- sie treffen Maßnahmen zur Sicherung des Nachlaßvermögens,
- sie erteilen Erbscheine,
- sie bescheinigen den Eigentumsanteil eines Ehegatten am gemeinsamen Vermögen,
- sie verbieten die Veräußerung von Wohnhäusern,
- sie beglaubigen die Richtigkeit der Abschriften von Urkunden und von Auszügen daraus, die Echtheit von Unterschriften auf Urkunden, die Richtigkeit der Übersetzung einer Urkunde, die Tatsache der Existenz eines Bürgers, die Tatsache des Aufenthalts eines Bürgers an einem bestimmten Ort, die Identität eines Bürgers mit einer Person auf einem Lichtbild, den Zeitpunkt der Vorweisung von Urkunden,
- sie führen Beweissicherungen durch,
- sie nehmen Seeproteste auf (Verklärung)^{3/},
- sie leiten Erklärungen von Bürgern und Organisationen anderen Bürgern und Organisationen zu,
- sie verwahren Geldbeträge und Wertpapiere,
- sie erteilen Vollstreckbarkeitserklärungen,
- sie fassen Wechselproteste ab,
- sie legen Schecks zur Zahlung vor und beurkunden die Nichtzahlung von Schecks,
- sie nehmen Schriftstücke zur Aufbewahrung entgegen.

Die Befugnisse der Exekutivkomitees der Stadt-, Siedlungs- und Dorfsowjets zur Vornahme notarieller Handlungen sind nicht so umfassend. Ihre Aufgaben bestehen vor allem in der Beurkundung von Rechtsgeschäften und Testamenten, in Maßnahmen zum Schutz des Nachlaßvermögens sowie in der Beglaubigung der Echtheit von Urkundsabschriften und von Unterschriften auf Urkunden. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Übermittlung von Erklärungen zwischen Bürgern, Organisationen und Institutionen.

^{3/} Protokollierung von besonderen Ereignissen (z. B. Unfälle), die Schiff, Ladung, Besatzung oder Fahrgäste betreffen.

Durch entsprechende Gesetze der Unionsrepubliken können den Exekutivkomitees noch weitere notarielle Aufgaben übertragen werden (Art. 11).

In Art. 13 ist festgelegt, daß zum Schutz der Rechte und Interessen solcher Bürger, die sich z. B. auf Expeditionen, auf See oder im Krankenhaus befinden, auch bestimmte Amtspersonen berechtigt sind, Testamente und Vollmachten zu bestätigen.

Notarielle Handlungen im Ausland obliegen den konsularischen Einrichtungen der UdSSR (Art. 3). Diese sind berechtigt, fast alle notariellen Handlungen vorzunehmen. Sie sind jedoch nicht befugt, Veräußerungsverbote über Wohnhäuser zu verhängen, Erklärungen von Bürgern und Organisationen zu vermitteln, Wechselproteste aufzunehmen und Schecks zur Bezahlung vorzulegen bzw. ihre Nichtbezahlung zu beurkunden (Art. 12).

Prinzipien der notariellen Tätigkeit

Bei seinen notariellen Handlungen ist der Notar nur dem Gesetz unterworfen. Damit er der Forderung nach Durchsetzung und Einhaltung der Gesetzlichkeit gerecht werden kann, ist er z. B. bei der Beurkundung von Verträgen verpflichtet, darauf zu achten, daß keine Unklarheiten bestehen bleiben, die für spätere Streitigkeiten ursächlich sein können. Er muß Bürger, Betriebe und Einrichtungen, die sich an ihn wenden, bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und verhindern, daß ihnen Rechtsunkenntnis und andere Umstände zum Schaden gereichen (Art. 8).

Um Rechtsverletzungen vorzubeugen, muß der Notar, wenn er Verletzungen der Gesetzlichkeit durch Bürger oder einzelne Amtspersonen feststellt, die jeweiligen Betriebe und Einrichtungen oder aber den Staatsanwalt informieren, damit Maßnahmen zur Überwindung der Mängel ergriffen werden können (Art. 19).

Der Notar ist befugt, von staatlichen Institutionen, Betrieben usw. Informationen und Urkunden, die zur Vornahme notarieller Handlungen erforderlich sind, anzufordern. Die Einrichtungen sind zur Übersendung derartiger Materialien, innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet (Art. 17).

Zu den Pflichten des Notars gehört es auch, bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften die Geschäftsfähigkeit der Bürger, die Rechtsfähigkeit juristischer Personen und die Vollmachten von Vertretern zu überprüfen (Art. 16).

Der Notar ist berechtigt, die Vornahme notarieller Handlungen abzulehnen, wenn damit das Gesetz verletzt würde. So kann er z. B. die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts verweigern, wenn es nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder wenn mit ihm ein gegen die Interessen von Staat und Gesellschaft gerichtetes Ziel verfolgt wird. Auf Ersuchen des Antragstellers ist die Ablehnung schriftlich zu begründen und ihm der Beschwerdeweg zu erläutern (Art. 20).

Beschwerden gegen notarielle Handlungen bzw. gegen die Ablehnung notarieller Handlungen sind beim örtlich zuständigen Volksgericht einzulegen. Beschwerden, die sich nicht auf den Inhalt notarieller Handlungen beziehen (z. B. die Verletzung von Fristen, die Nichteinhaltung festgelegter Sprechstunden usw.), werden von den Justizabteilungen der Deputierten der Werktätigen, den Ministerien der Justiz der Unions- und Autonomen Republiken sowie vom Ministerium der Justiz der UdSSR überprüft (Art. 23).

■ Aufgaben der Notariate gegenüber Ausländern und Staatenlosen

Mit der verstärkten Zusammenarbeit der sozialistischen Länder im Rahmen des RGW und mit dem weiteren Ausbau der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehun-